

B e r i c h t

der

Minorität der nationalrätlichen Kommission über die Rekurs-
beschwerde der Frau Josepha Kammenzind, geb. Inder-
bizin, von Schwyz.

(Vom 18. Juli 1859.)

I t t . !

Der Unterzeichnete konnte diese Angelegenheit nicht in der Weise auf-
fassen, wie die Mehrheit Ihrer Kommission. Er mußte sich daher ent-
schließen, Ihnen diejenigen Anträge vorzulegen, welche seiner Anschauungs-
weise allein entsprechen, und beehrt sich, Ihnen über dieselben folgende
Beleuchtung zu geben.

Die Rekurrentin ist mit dem Hrn. Alois Andreas Kammenzind von
Gersau verheiratet, und wurde unter dem 27. Januar 1850 auf ihr Ver-
langen von dem bischöflich-basel'schen Kommissariat auf unbestimmte Zeit ge-
trennt. Den 22. Mai 1850 trat sie zur evangelischen Konfession über.
Ihr Ehemann hob inzwischen im Kanton Schwyz die Klage auf Wieder-
aufhebung der Scheidung an, und zwar bei dem Consistorium in Schwyz.
Die Rekurrentin protestirte gegen die Zuständigkeit dieses Gerichtstandes.
Das Consistorium sprach aber unter dem 1. Juli 1858 dennoch die Wie-
dervereinigung aus. Die Beschwerde gegen diesen Spruch wurde vom
Bundesrathe abgewiesen, auf den Hauptgrund gestützt, weil im Kanton
Schwyz der Gerichtsstand des Ehemannes auch bei paritätischen Ehen als
der zuständige angesehen werden müsse.

Es entsteht demnach die Frage: ob die Frau in einer paritätischen
Ehe bei Ehescheidungsfällen wirklich dem Gerichtsstande des Mannes unter-
worfen sei oder unterworfen werden dürfe?

Der Entscheid dieser Frage ist nicht nur für die Rekurrentin von
Bedeutung, sondern auch für die ganze Eidgenossenschaft principiell von
hoher Wichtigkeit.

Das Consistorium in Schwyz hat in seinem Erkenntniß vom 1. Juli
1858 den Grundsatz ausgesprochen, daß die Rekurrentin, wenn auch der
evangelisch reformirten Kirche angehörig, doch immer unter der geistlichen
Jurisdiktion von Schwyz stehe. Es hat also den katholischen kirchlichen
Gerichtsstand des Ehemannes für die reformirte Frau unbedingt als zu-

ständig erklärt. Der Bundesrath ist mit dieser Ansicht einverstanden, und wenn die Bundesversammlung den Refurs abweist, so erklärt sie damit die Richtigkeit dieses Grundsatzes ebenfalls.

Diese grundsätzliche Feststellung des Gerichtsstandes für paritätische Ehen muß dann begreiflich auch für alle paritätischen Ehen der Schweiz Gültigkeit haben, indem nicht angenommen werden darf, daß die Bundesversammlung heute einen Grundsatz als richtig anerkenne und morgen wieder einen entgegengesetzten aufstelle. Die Folge eines solchen Beschlusses der Bundesversammlung ist daher für alle bestehenden und für alle künftigen paritätischen Ehen von größter Wichtigkeit; ja, nach der Auffassung des Unterzeichneten muß der Entscheid der Bundesversammlung auch für die Eingehung paritätischer Ehen von großer Bedeutung sein.

Die beiden Confessionen in der Schweiz haben verschiedene Grundsätze über die Ehe, über die Trennung und über die Auflösung derselben. Die katholische Confession anerkennt keinen Grund, welcher die Auflösung des Ehebandes rechtfertigen könnte. Nach dem Begriff der Ehe des Katholicismus ist die Ehe unauflöslich. Nur eine Nichtigkeitserklärung der Ehe giebt der Katholicismus in gewissen Fällen zu, nicht aber eine Auflösung eines rechtskräftig geschlossenen Ehebandes. Bei den Protestanten ist aber die Auflösung oder gänzliche Trennung einer wirklichen Ehe möglich, wie z. B. in den Fällen des Ehebruches, der böswilligen Verlassung, der Verübung eines entehrenden Verbrechens u. s. w.

Die erste Folge des vom Consistorium in Schwyz aufgestellten Gerichtsstandes für paritätische Ehen ist also, daß die protestantische Ehefrau in allen Fällen, wo sie nach ihrer Confession die Aufhebung des Ehebandes verlangen könnte, dieses Rechtes beraubt ist, indem sie mit einer solchen Klage vor dem katholischen geistlichen Ehegerichte nicht gehört werden kann, weil dieses eine gänzliche Aufhebung des Ehebandes nicht anerkennen darf. Durch Eingehung einer paritätischen Ehe muß daher die reformirte Ehefrau auf ihr confessionelles Eherecht in den wichtigsten Punkten verzichten. Sie kann von der protestantischen Confession dabei auch nicht geschützt werden, weil ihr keine Klage bei dem evangelischen Ehegerichte gestattet wird.

Die beiden Confessionen gestatten aber auch eine t e m p o r ä r e Scheidung. Sie stellen aber die Gründe derselben verschieden und selbstständig auf. Ebenso gestatten sie eine Auflösung der temporären Scheidung und die Wiedervereinigung der Ehegatten. Aber auch darüber stellen sie verschiedene Gründe nach ihren abweichenden confessionellen Anschauungen auf. Bei der einen Confession kann ein Grund die Wiedervereinigung einer getrennten Ehe rechtfertigen, welcher bei der andern Confession die Trennung der Ehe bewirkt. Auch in diesen Fällen muß die protestantische Ehefrau auf die Eherechte ihrer Confession verzichten, weil sie dem Gerichtsstande des Mannes unterworfen ist.

Der Unterzeichnete findet, daß, wenn das Wesen der paritätischen Ehe in diesem Sinne aufgefaßt wird, im Grunde keine paritätische Ehe

besteht, weil, wenn der Mann Katholik ist, die protestantische Frau die Eherechte ihrer Confession, und wenn der Mann Protestant ist, die katholische Frau die Eherechte der ihrigen verliert. In frühern Zeiten dürfte das Wesen der paritätischen Ehe da und dort in diesem Sinne aufgefaßt worden sein. Ich nehme aber an, daß die Bundesversammlung beim Erlasse des Gesetzes über paritätische Ehen für die ganze Schweiz von der Ansicht ausgegangen sei, paritätische Ehen im wahren Sinne des Wortes als zulässig zu erklären, also paritätische Ehen, in denen es jedem Ehegatten möglich bleibe, auch während der Ehe ganz seiner Confession anzugehören und alle Rechte derselben zu genießen. Nach meiner Anschauung darf daher eine protestantische Ehefrau in einer paritätischen Ehe die Eherechte ihrer Confession nicht verlieren. Für sie müssen die Gründe für Wiederauflösung der Ehe auch gegen ihren katholischen Mann Gültigkeit haben, und ebenso umgekehrt.

Würde der Gerichtsstand des Ehemannes für paritätische Ehen allgemein eingeführt, so wäre die zweite Folge davon, daß diese Ehen nicht begünstigt, sondern möglichst beschränkt würden; denn in Zukunft müßte jede Ehefrau einer paritätischen Ehe zum Voraus wissen, daß sie die Eherechte ihrer Confession verliert und somit nicht mehr ganz protestantisch oder ganz katholisch in der paritätischen Ehe bleiben könne. Nach und nach müßten bei starrem Festhalten dieses Grundsatzes paritätische Ehen zur Unmöglichkeit werden; denn nicht nur der Verlust der konfessionellen Rechte der Ehefrau wäre damit verbunden, sondern es würde eine solche geradezu der Willkühr ihres Mannes anheimgestellt.

Nach meiner Anschauung würde es sich im gegenwärtigen Jahrhundert für die Bundesversammlung übel ausnehmen, wenn sie einen solchen Begriff der paritätischen Ehe aufstellen wollte. Ja, die Bundesversammlung vom Jahr 1859 würde weit hinter diejenige zurücktreten vom Jahr 1850. Unter dem 2. Dezember 1850 hat nämlich die Bundesversammlung beim Erlaß des Bundesgesetzes über gemischte Ehen den Grundsatz ausgesprochen: „Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachtheile irgend welcher Art nach sich ziehen.“

Durch diesen Grundsatz hat die Bundesversammlung von 1850 also unzweideutig ausgesprochen, daß jeder Ehegatte einer paritätischen Ehe von seinen konfessionellen Rechten nichts verliere, und daß die konfessionellen Eherechte jedes Ehegatten einer paritätischen Ehe in der ganzen Schweiz geschützt werden müssen. Nach diesem Bundesgesetze kann und soll daher der katholische Ehemann in der paritätischen Ehe ganz katholisch und die protestantische Ehefrau ganz protestantisch bleiben. Nach diesem Bundesgesetze ist es daher rechtlich unmöglich, daß der protestantischen Ehefrau in einer gemischten Ehe die wichtigsten Eherechte ihrer Konfession, als z. B. die Rechte auf gänzliche Aufhebung des Ehebandes vernichtet werden dadurch, daß sie dem Gerichtsstande des katholischen Ehemannes unterworfen wird.

Es ist allerdings richtig, daß die Bundesversammlung im Jahre 1850 unterlassen hat, Bestimmungen über die Scheidung der paritätischen Ehen und über die Wiedervereinigung derselben aufzustellen. Aus dieser Lücke darf aber nach meiner Ansicht nicht gefolgert werden, daß trotz des Art. 7 des genannten Bundesgesetzes bis zur Ausfüllung dieser Lücke es rechtlich zulässig sei, dem einen paritätischen Ehegatten die Rechte seiner Konfession zu entziehen oder zu vernichten. Diese Folgerung stünde im Widerspruch mit dem einfachen Menschenverstande. Wenn es beim Bestande der jetzigen Gesetzgebung nämlich dem einen Ehegatten nicht möglich ist, seine Rechte geltend zu machen, so folgt daraus nicht, daß die Staatsbehörden befugt seien, diese Rechte selbst zu vernichten oder vernichten zu lassen. Es kann daraus nur folgen, daß die Ausübung dieser Rechte zur Zeit eingestellt bleiben und daß die Behörden bei dem Vorkommen solcher Fälle Veranlassung nehmen sollten, die Lücke auszufüllen.

Ich verwerfe also den Grundsatz, daß bei gemischten Ehen der Gerichtsstand, des Mannes auch für die Frau als der zuständige anerkannt werden müsse. Ich gehe vielmehr von der Ansicht aus, daß in Festhaltung der Bestimmung des Art. 7 des angeführten Bundesgesetzes über gemischte Ehen die Rechte beider Ehegatten aufrecht erhalten werden müssen, und zwar in ganz gleicher Weise für beide Ehegatten. Es ist dieses möglich, wenn bei Scheidungsklagen der Gerichtsstand des klagenden Theiles, es mag die Frau oder der Mann klagen, als der zuständige anerkannt wird. Nur wenn dieser Gerichtsstand aufgestellt und festgehalten wird, können die konfessionellen Eherechte beider Ehegatten auch aufrecht erhalten werden. Bei einer Klage auf Ehescheidung handelt es sich nämlich darum, ob der klagende Theil nach den Grundsätzen seiner Konfession schuldig sei, die Pflicht eines Ehegatten weiter zu erfüllen. Ist der klagende Theil die Frau, und gehört diese der protestantischen Konfession an, so kann über ihre ehelichen Pflichten nur das protestantische Ehegericht entscheiden, weil die Scheidungsgründe der protestantischen Konfession, wie berührt, ganz andere sein können, als die der katholischen Konfession, und weil nur das protestantische Ehegericht verpflichtet ist, die Scheidungsgründe der evangelischen Konfession anzuerkennen und anzuwenden. Das katholische Ehegericht kann dieses unmöglich. Es ist ihm untersagt, die Scheidungsgründe, welche nach protestantischem Eherecht die Auflösung des Ehebandes begründen, anzuerkennen. Es handelt sich aber auch einzig und allein um die Pflichten des klagenden Ehegatten. Nach der Natur der Scheidungsklage wird vom beklagten Theile keine Leistung verlangt; ihm steht nur das Recht zu, die vorgebrachten Beweise für die Ehescheidungsklage anzusechten.

Bei Klagen auf Wiedervereinigung einer temporär getrennten Ehe muß hingegen der Gerichtsstand des beklagten Theiles als der zuständige anerkannt werden. Es handelt sich bei dieser Klage um die Pflicht des Beklagten, ob nämlich der Beklagte schuldig sei, seine Pflicht als Ehegatte wieder zu erfüllen. Weil die Gründe für Wiedervereinigung

einer Ehe, wie ebenfalls berührt, wieder verschieden sein können zwischen den beiden Konfessionen, so kann natürlich nur der Eherichter derjenigen Konfession eine solche Klage untersuchen und entscheiden, welcher der beklagte Theil angehört, weil nur dieser Richter pflichtig ist, diese Gründe zu respektiren und in Anwendung zu bringen.

Nach dieser Anschauungsweise würde sich der Gerichtsstand immer nach der Konfession desjenigen Ehegatten richten, um dessen Pflichten entweder für die Fortsetzung der Ehe oder für die Wiedervereinigung derselben es sich handelt. Nur bei Festhaltung dieses Gerichtsstandes ist es möglich, die konfessionellen Ehrechte beider Ehegatten aufrecht zu erhalten oder zu verhüten, daß der eine derselben sie zu Gunsten des andern aufgeben oder verlieren muß.

Ich kehre zurück zu dem vorliegenden Rekurse. Die Rekurrentin ist vom katholischen Ehegericht in Schwyz zu ihrem Manne zurückgewiesen, d. h. es ist die temporäre Scheidung zwischen ihr und ihrem Manne aufgehoben worden; die Rekurrentin wurde dabei dem katholischen geistlichen Gerichtsstande unterworfen. Dadurch sind die evangelischen Ehrechte der Rekurrentin aufgehoben oder vernichtet worden. Liest man die eingebrachten Rekurschriften, so könnte ein evangelisches Ehegericht vielleicht nicht nur Gründe finden, welche eine Wiedervereinigung nicht zulassen, sondern sogar eine gänzliche Aufhebung der Ehebande begründen dürften. Der Rekurrentin ist also ihr eigener konfessioneller Gerichtsstand durch den Spruch des Konsistoriums in Schwyz zur Unmöglichkeit gemacht und grundsätzlich für immer vernichtet worden. Es ist ihr vielleicht auch die Möglichkeit genommen worden, eine gänzliche Auflösung des Ehebandes zu erzielen. Wenn die Rekurrentin aber als protestantische Kirchengenossin anerkannt werden muß, was wirklich allseitig der Fall ist, so darf ein Erkenntniß eines katholischen Ehegerichtes, wodurch ihr protestantisches Ehrecht vernichtet wurde, von der Bundesversammlung nicht anerkannt werden, weil eine solche Rechtsverkümmerung oder Rechtsaufhebung bei dem Bestand des Art. 7 in dem Bundesgesetze über gemischte Ehen vom 3. Dezember 1850 unzulässig ist. Die Bundesversammlung ist vielmehr pflichtig, in Anwendung dieses Bundesgesetzes, die konfessionellen Ehrechte jedes paritätischen Ehegatten zu schützen, weil die Ehegatten einer protestantischen Ehe gar keine Rechte, von welcher Art immer, verlieren dürfen.

Wenn die Bundesversammlung nach dem Antrage des Unterzeichneten einfach ausspricht, daß das Erkenntniß des Konsistoriums von Schwyz vom 1. Juli 1858 als kraftlos angesehen werden müsse, so bleibt für die Rekurrentin und ihren Ehemann der frühere Zustand. Beide Theile sind alsdann nicht als gänzlich geschieden und die Ehe nicht als aufgelöst zu betrachten. Der Rekurrentin bleibt es alsdann noch immer unmöglich, die Klage auf gänzliche Trennung oder auf Auflösung des Ehebandes im Kanton Schwyz anhängig zu machen und darüber entscheiden zu lassen, weil im Kanton Schwyz zur Zeit kein protestantisches Ehegericht besteht, und weil auch kein Gesetz ein protestantisches Ehegericht anderwärts als

kompetent erklärt. Ebenso kann der Ehemann der Rekurrentin seine Klage auf Aufhebung der Scheidung nicht anhängig machen, und zwar aus dem gleichen Grunde. Ihm bleibt nichts anderes übrig, wenn er seine Ehefrau wieder haben will, als solches auf dem Wege der Minne zu versuchen. Dabei dürfte er aber andere Gründe geltend machen, als er in seiner Verantwortungsschrift an die Bundesversammlung aus einander gesetzt hat, wenn nämlich seine Ehefrau wieder Zutrauen und Neigung zu ihm fassen soll.

Der Rekurs muß um so mehr als begründet erklärt werden, als die konfessionellen Eherechte der Rekurrentin als verfassungsmäßige Rechte erscheinen, indem der Art. 7 des wiederholt angerufenen Bundesgesetzes nur als eine Ausführung des Art. 44 der Bundesverfassung erscheint.

Wenn gleich der vorliegende Rekurs der einzige Fall ist, welcher seit dem Jahre 1850 vor der Bundesversammlung auf die Lücke in dem Gesetze über die paritätischen Ehen aufmerksam macht, so muß er doch als hinlänglich betrachtet werden, um diese Lücke auszufüllen, indem es sich einerseits um die bedrohten konfessionellen Eherechte einer protestantischen Schweizerin handelt, und anderseits das Prinzip über Scheidung und Wiedervereinigung paritätischer Ehen, wie schon angedeutet, von zu hoher Wichtigkeit ist, als daß dasselbe im Ungewissen belassen werden dürfte. Wenn aber die Bundesversammlung von 1859 die paritätischen Ehen wie diejenige von 1850 begünstigt, und nicht verhindern will, so wird sie das Gesetz über Eingehung paritätischer Ehen dahin vervollständigen müssen, daß sie auch die Grundsätze und Normen festsetzt, wie diese Ehen wieder getrennt und aufgehoben werden können. Ich habe mir erlaubt, der h. Versammlung auch darüber einen Vorschlag vorzulegen, keineswegs in der Absicht jedoch, um Ihnen beliebt zu machen, sogleich in die Berathung desselben einzutreten, sondern um einerseits das Verfahren, welches durch Annahme der Grundsätze dieses Antrages für den Entscheid des Rekursfalles prinzipiell aufgestellt würde, näher zu bezeichnen, und andernteils die Versammlung zu veranlassen, diese Frage mit dem Vorschlage zur nähern Erörterung und Begutachtung an den Bundesrath zu überweisen. Ich füge zur Beleuchtung dieses weitern Vorschlages nur wenige Bemerkungen bei.

Der ganze Vorschlag beruht, wie es sich beim ersten Ueberblick zeigt, auf den gleichen Grundsätzen, welche bei Behandlung des Rekursfalles auseinander gesetzt worden sind. Nur die Frage bedarf einer besondern Beleuchtung, wie es komme, wenn z. B. ein katholisches Ehegericht eine temporäre Scheidung auf kurze oder unbestimmte Zeit ausgesprochen hat; ob nämlich der evangelische Ehegatte, wenn er glaubt, entweder Gründe für eine längere Scheidung oder für gänzliche Aufhebung des Ehebandes zu haben, an den Spruch des katholischen Ehegerichtes kommen müsse. Meine Ansicht ist dießfalls die, daß der evangelische Ehegatte in einem solchen Falle an den Spruch des katholischen Ehegerichtes nicht gebunden sei, sondern daß ihm gestattet werden müsse, vor dem evangelischen Ehe-

gericht auf längere Scheidung oder auf gänzliche Aufhebung des Ehebandes zu klagen. Nur auf diese Weise können die gegenseitigen konfessionellen Rechte der Ehegatten ungeschmälert aufrecht erhalten werden. Es ist eine natürliche Folge, daß der Spruch des katholischen Ehegerichtes auf Scheidung für kürzere Dauer seine Kraft verlieren muß, wenn nachher das protestantische Ehegericht eine Trennung auf längere Zeit ausspricht, und ebenso, daß der Spruch des katholischen Ehegerichtes auf unbestimmte Zeit seine Kraft verliert, wenn das protestantische Ehegericht in der Folge erkennt, daß das Eheband gänzlich aufgelöst sei. Eine scheinbare Ungleichheit kann bei diesem Verfahren nur dann vorkommen, daß eine gänzliche Scheidung nur für den protestantischen Theil vollkommene Gültigkeit hat, und daß hingegen nach katholischen Grundsätzen dem katholischen Ehegatten auch bei der gänzlichen Scheidung nicht mehr gestattet wird, sich wieder zu verheirathen. Indessen ist dieses nur eine scheinbare Ungleichheit, weil den katholischen Ehegatten das Recht der Wiederverheirathung auch vor der Eingehung der paritätischen Ehe nicht zugestanden ist. Es hat damit derselbe durch die gänzliche Scheidung sein konfessionelles Eherecht seiner Konfession verloren.

Scheinbar könnte dem zweiten Vorschlage des Unterzeichneten auch die Einwendung entgegengestellt werden, daß dem Bunde die Befugniß kaum zustehen dürfte, ein Ehegericht außer dem Wohnorte des Ehegatten als zuständig zu erklären; allein auch dieser Einwand wäre nicht haltbar. Wie der Bund nämlich befugt war, festzusetzen, daß bei Eingehung einer paritätischen Ehe die Brautleute, wenn der Pfarrer des Wohnortes die kirchliche Einsegnung verweigern würde, sich bei einem Geistlichen einer andern Gemeinde, respektive der andern Konfession trauen lassen mögen, so muß ihm die gleiche Befugniß auch zustehen, die Scheidung bei einem andern Gerichte als dem des Wohnortes nachzusuchen. Nach dem §. 44 der Bundesverfassung ist die Bundesversammlung überhaupt nicht beschränkt, beliebige Bestimmungen festzusetzen, welche sie für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unter den Konfessionen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet. Die Feststellung der Grundsätze über Scheidung oder Wiedervereinigung paritätischer Ehen bildet aber doch gewiß ein Kapitel der öffentlichen Ordnung unter den Konfessionen, und zwar ein Kapitel, für welches der Bund so lange und überall zu sorgen pflichtig ist, als und wo die Kantone dieser Sorge sich entheben.

Indem ich die Ehre habe, Ihnen hienit meine Anträge zu überreichen, schließe ich meinen Bericht mit der vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Juli 1859.

Die Minderheit der Kommission:

J. Roth.

Bericht der Minorität der nationalrätlichen Kommission über die Rekursbeschwerde der Frau Josepha Kammenzind, geb. Inderdizin, von Schwyz. (Vom 18. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1859
Date	
Data	
Seite	368-374
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 855

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.